

ALGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1

- 1.1** Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden Anwendung auf alle Kauf- und Verkaufverträge, die wir eingehen, soweit wir dabei als Verkäufer auftreten. Ferner werden diese Bedingungen auf alle Angebote angewendet, die wir vor dem Abschluss von Verträgen unterbreiten.

Von diese Bedingungen kann nur durch schriftliche, von uns unterzeichnete Erklärung oder Bestätigung abgewichen werden. In diesem Fall bleiben die Bedingungen oder Teile davon, von denen nicht abgewichen wird, uneingeschränkt gültig.

ARTIKEL 2: ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

- 2.1** Unsere Angebote sind unverbindlich und haben jeweils eine Gültigkeitsfrist von 8 (acht) Tagen, sie verfallen also wenn innerhalb dieser Frist das Angebot nicht angenommen wurde.
- 2.2** Es ist von einem Vertrag die Rede wenn der Abnehmer eine Bestellung bei uns aufgegeben hat und diese von uns schriftlich bestätigt oder die Ware von uns geliefert worden ist.
- 2.3** Im Zusammenhang mit unserer Kreditversicherung schließen wir jede Geschäftsvereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass unser Kreditberater beziehungsweise wir selber den Abnehmer für kreditfähig erachten. Diese Voraussetzung ist als erfüllt anzusehen falls wir in Übereinstimmung mit 4.1 geliefert haben oder falls wir nicht innerhalb von zwei Monaten nach unserer Auftragbestätigung den Abnehmer schriftlich davon in Kenntnis setzen, dass unser Kreditberater den Abnehmer für nicht ausreichend kreditfähig erachtet.

ARTIKEL 3: PREISE

- 3.1** Soweit in dem Vertrag nicht ein verbindlicher Preis festgesetzt ist, gilt der Preis am Lieferungstage.
- 3.2** Auch in dem Fall, dass der Vertrag einen verbindlichen Preis vorsieht, sind wir berechtigt, alle nach dem Zustandekommen des Vertrages eingetretenen Kostensteigerungen in unsere Preisfestsetzung weiterzugeben.
- 3.3** Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Fabrik, d.h. ausschließlich Transportkosten, Zoll- und Steuerabgaben.

ARTIKEL 4: LIEFERUNG UND RISIKO

- 4.1** Lieferung erfolgt:
- a. falls kein Bestimmungsort vereinbart worden ist, durch schriftliche Mitteilung an den Abnehmer, dass die für den Abnehmer bestimmten Waren in unseren Lagern bereitliegen;
 - b. falls ein Bestimmungsort vereinbart worden ist, und wir zum Zwecke des Transportes von Beförderungsmitteln Dritter Gebrauch machen, indem wir die Güter dem Transporteur übergeben.
- 4.2** Wenn ein Bestimmungsort vereinbart worden ist, erfolgt die Beförderung dennoch für Rechnung und im Auftrag des Abnehmers, wobei dieser die Transportvereinbarung uns überlassen hat. Außer in dem Fall, dass die Beförderung mit unseren eigenen Transportmitteln geschieht, trägt der Abnehmer das Beförderungsrisiko selbst. Die Wahl des Transportmittels steht uns frei.
- 4.3** Die dem Abnehmer aufgegebenen Lieferungsfrist gilt als unsere Schätzung nach bestem Wissen und Vermögen. Das Überschreiten dieser Lieferungsfrist stellt weder eine Unzulänglichkeit noch ein Versäumnis dar. Der Abnehmer hat gleichwohl das Recht, den Vertrag zu lösen ohne zu irgendwelchem Schadenersatz gegenüber uns verpflichtet zu sein, sobald die zugesagte Lieferfrist um mehr als einen Monat überschritten ist. Der Abnehmer oder Dritte können gegen uns keine Rechte auf Vergütung von Schaden geltend machen, der als Folge verspäteter Lieferung oder der Annullierung durch den Abnehmer aufgrund der hierfür geltenden Vertragsbestimmungen eingetreten ist. Der Abnehmer bewahrt uns vor eventuellen Ansprüchen, die Dritte aus diesem Grunde gegen uns behaupten beziehungsweise geltend machen.
- 4.4** Falls die Güter, die gemäß 4.1 geliefert worden sind, durch Umstände, die nicht durch uns beeinflusst werden können und von unserem Willen unabhängig sind, nicht an den vom Abnehmer aufgegebenen Bestimmungsort befördert werden können, werden wir diese Güter für den Abnehmer auf dessen Rechnung einlagern. Unter diesen Umständen hat der Abnehmer nicht das Recht, den Vertrag zu lösen.
- 4.5** Fall eine der Parteien durch eine sie nicht persönliche anrechenbare höhere Gewalt ihren Verpflichtungen nicht genügen kann, ist sie berechnete, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen, nachdem das die höhere Gewalt verursachende Ereignis anfangt, durch schriftliche, an die andere Partei gerichtete Mitteilung ganz oder teilweise zu annullieren, ohne dass sie zu irgendwelchem Schadenersatz gegenüber der anderen Partei verpflichtet ist. Dieses Recht erlischt, falls der die Gewalt verursachende Umstand innerhalb dieser Frist von 30 Tagen aufzutreten aufhört. Unter höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels wird mit verstanden: Krieg, Kriegsdrohung, Aufruhr, Feuer, ernsthafte Fabrikstörung (Produktionsstörung), lang anhaltender Streik, Aussperrung, Krankheit eines beträchtlichen Teiles des Personals und das Nicht oder nicht rechtzeitige Erfüllen von mit der Lieferung verbundenen Verpflichtungen durch Zulieferanten, infolge behördlicher Maßnahmen etc.
- 4.6** Außer im Fall von Krieg, Kriegsgefahr und/oder Aufruhr ist der Abnehmer uns gegenüber zur Vergütung aller uns schon für die Ausführung des annullierten Vertrages oder des annullierten Teiles davon entstandenen Kosten verpflichtet, die bis zu dem Zeitpunkt zu berechnen sind an dem die Mitteilung der Annullierung uns erreicht hat.

ARTIKEL 5: BEZAHLUNG

- 5.1** Alle Zahlungen, die kraft dieser Bedingungen uns geschuldet werden, müssen durch den Abnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum durch Gutschrift auf unser Bankkonto vorgenommen werden.
- 5.2** Zahlungen haben ohne jegliche Preisminderung oder Verrechnung zu erfolgen.
- 5.3** Wir sind jederzeit berechtigt, von dem Abnehmer Vorkasse oder Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu verlangen. Falls der Abnehmer unsere diesbezügliche Bitte nicht erfüllt, sind wir berechtigt, nach Inverzugsetzung, den Vertrag als gelöst zu betrachten. Falls die Lieferung gemäß 4.1 bereits stattgefunden hat, ist der Abnehmer in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich, jedoch äußerstenfalls innerhalb einer Woche nach Datierung unserer schriftlichen Mitteilung, dass wir von diesem Recht Gebrauch machen, die Güter auf seine Rechnung an uns zurückzuliefern. Bis wir die Güter zurückerhalten und für gut befunden haben, trägt der Abnehmer das Risiko für die Güter.
- 5.4** Falls der Abnehmer nicht innerhalb der in 5.1, genannten Frist seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt, ist er laut Gesetz in Verzug, ohne dass Inverzugsetzung dazu erforderlich ist.
- 5.5** Sobald der Abnehmer hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist, ist er verpflichtet, uns Zinsen in Höhe von 2% pro Monat – ein Teil eines Monats ist als ganzer Monat zu rechnen – für den ganzen fälligen Saldo zu bezahlen, ohne dass wir ausdrücklich Mitteilung machen müssen, Anspruch auf die Zinsvergütung zu erheben.
- 5.6** All unsere Forderungen an den Abnehmer werden unverzüglich fällig, von dem Augenblick an, dass der Abnehmer hinsichtlich jeglicher Verpflichtung gegenüber uns in Verzug gerät, der Abnehmer für zahlungsunfähig erklärt wird oder der Abnehmer gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt.
- 5.7** Falls wir zum Ergreifen von Inkassomaßnahmen gezwungen sind, ist der Abnehmer, unbeeinträchtigt des in 5.8 Ausgeführten, verpflichtet, unsere Außergerichtlichen Inkassokosten zu vergüten. Es wird erwartet, dass wir zum Ergreifen von Inkassomaßnahmen gezwungen sind, falls der Abnehmer mehr als 60 Tagen mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Diese außergerichtlichen Inkassokosten sind dem durch den „Nederlandse Orde van Advocaten“ angewandten Inkassotarif mit einem Minimum von € 50,-- gleich.
- 5.8** Wir sind berechtigt, alle Lieferungen, aus welchem Grund auch immer an den Abnehmer einzustellen, falls und solange er jeglicher wie auch immer genannten Verpflichtung uns gegenüber nicht rechtzeitig nachkommt. Falls der Abnehmer länger als 60 Tagen in Verzug ist, sind wir berechtigt, jede Vertragsvereinbarung zu lösen, ohne dass der Abnehmer Anspruch auf Schadenersatz gegen uns hat, jedoch unbeschadet unseres Rechtes auf vollständigen Schadenersatz durch den Abnehmer.

ARTIKEL 6: EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1** Alle durch uns gelieferten Güter bleiben unser Eigentum, bis der vollständige Kaufpreis zuzüglich aller Inkassokosten und Zinsen an uns beglichen worden ist.
- 6.2** Abgesehen von der Feststellung in 6.1 bleiben alle durch uns gelieferten Güter gleichzeitig unser Eigentum, bis alle unsere Forderungen an den Abnehmer aufgrund aller durch uns an denselben kraft jeglicher Vereinbarung gelieferten oder noch zu liefernden Sachen beglichen sind.
- 6.3** Der Abnehmer ist berechtigt, alle unter unseren Eigentumsvorbehalt fallenden Güter auf normale Weise weiterzuverkaufen und/oder zu verarbeiten im Rahmen der normalen Ausübung seines Betriebes.
- 6.4** Es ist dem Abnehmer nicht erlaubt, die in diesem Artikel bezeichneten Güter Dritten zu übertragen, zu verpfänden, beileihen zu lassen, als Leihgabe, in Kommission oder Aufbewahrung zu geben oder auf irgendeine Weise die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt über die Güter, unter welchem Titel auch immer, an Dritte abzutreten oder zu übertragen.
- 6.5** Im Falle, dass der Abnehmer gegen seine aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen oder gegen diesen Artikel handelt, sind wir berechtigt, die sofortige Abgabe der Güter an uns von denen zu fordern, in deren Händen sich sie Sachen auch immer befinden. Jedenfalls sind sonst wie alle unsere Rechte auf diese Güter geltend zu machen, unbeschadet der Verpflichtung des Abnehmers zu vollständigem Schadenersatz.

ARTIKEL 7: QUALITÄT DER GÜTER UND BEANSTANDUNGEN

- 7.1** der Abnehmer ist verpflichtet, die Güter unmittelbar nach Empfang am Bestimmungsort zu zählen, zu messen und zu wiegen, die gelieferten Güter auf sichtbare Mängel zu kontrollieren und auf die gebräuchliche Weise auf eventuelle nicht sichtbare Mängel zu untersuchen, bevor zu Lagerung oder Benutzung übergegangen wird. Einmal in Gebrauch genommene Güter gelten als korrekt geliefert, außer in dem Fall, dass diese einen nicht auf normale Weise festzustellenden unsichtbaren Mangel zu haben scheinen.
- 7.2** Beanstandungen bezüglich Anzahlen, maßen und Gewichten und betreffs sichtbarer oder einfach feststellbarer nicht sichtbarer Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Güter am Bestimmungsort schriftlich bei uns vorgelegt werden. Falls wir innerhalb dieser Frist keine schriftliche Reklamation erhalten, gelten die Güter, vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 8, als korrekt geliefert.
- 7.3** Falls eine durch uns gelieferte Ware einen unsichtbaren Mängel zu haben scheint, muss innerhalb von 14 Tagen, nachdem dieser Mängel festgestellt worden ist, schriftlich bei uns reklamiert werden. Bei Überschreitung dieser Frist hat der Abnehmer oder ein Dritter keinerlei Anspruch mehr an uns.

- 7.4** Auch wenn ein Abnehmer der Meinung ist, dass eine ihm gelieferte Ware unbrauchbar ist, muss er uneingeschränkt seine sich aus dem betreffenden Vertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist nicht berechtigt, durch ihn in Anspruch genommene Gegenforderungen an uns, die sich auf eine, in diesen Lieferbedingungen beabsichtigte, Vereinbarung beziehen, mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns zu kompensieren.
- 7.5** Wir verbürgen uns für die Qualität der durch uns gelieferten Güter und der dafür verwendeten Materialien, vorausgesetzt, dass die Güter auf normale, sorgfältige Weise für einen normalen oder gebräuchlichen, für diese Art von Gütern zu beachtenden Verwendungszweck benutzt werden.
- 7.6** Wir sind gegenüber dem Abnehmer verpflichtet, die Güter, die den Qualitätsanspruch von 7.5 nicht erfüllen, instand zu setzen, zu ersetzen oder ihm den Kaufpreis zurückzuerstatten. Die Wahl der vorgenannten Formen des Schadenersatzes muss mitbestimmt werden nach Einschätzung der sich ergebenden Kosten und der Zweckmäßigkeit des vorgenommenen Eingriffes.

ARTIKEL 8: HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 8.1** Wir sind zu keinem weiterreichenden Schadenersatz gegenüber unseren Abnehmern oder Dritten verpflichtet, als dem, der sich aus Artikel 7 ergibt. Insbesondere sind wir nicht zur Entschädigung für direkten oder indirekten Schaden, Folgeschaden und Betriebsschaden inbegriffen, verpflichtet, der durch Untauglichkeit des Materials der Güter oder durch Fehler oder Versäumnis, durch wen auch immer, bei der Vertragsausführung angerichtet oder durch nicht (rechtzeitige) Erfüllung unserer Vertragsverpflichtungen verursacht worden ist. Ebenso wenig sind wir gegenüber dem Abnehmer oder Dritten für Schaden verantwortlich, der durch die von uns benutzten Hilfs- und Transportmittel verursacht worden ist.
- 8.2** Der Abnehmer stellt uns sicher vor dem Anspruch von Dritten und vor allen Kosten, Schäden und Interessen, welche für uns als direkte oder indirekte Folge der Ansprüche entstehen können, soweit sie sich auf die Vergütung von durch Dritte erlittenen Schaden durch Mängel unserer Güter oder bei Ausführung von Übereinkünften nach Artikel 7 und in dem vorhergehenden Teil dieses Artikels erstrecken.

ARTIKEL 9: VERLETZUNG VON RECHTER DRITTER

- 9.1** Falls wir für den Abnehmer Güter herstellen in Übereinstimmung mit uns durch den Abnehmer zur Verfügung gestellten Anweisungen, solches in der weitesten Bedeutung des Wortes und/oder mit Hilfe von durch den Abnehmer zur Verfügung gestellten oder nach seinen Anweisungen angefertigten Geräten oder Modellen, garantiert der Abnehmer uns, dass durch die Herstellung und/ oder darauf folgende Lieferung der dementsprechend hergestellten Güter kein Warenzeichen, Patent, Muster oder irgendein anderes Recht von Dritten verletzt wird.

- 9.2** Falls ein Dritter sich mit der Mitteilung an uns wendet, dass durch die Herstellung und/oder Lieferung ein einziges Recht irgendeines Dritten verletzt wird, sind wir berechtigt, ohne weitere Ankündigung die Herstellung und/oder die Lieferung der Güter einzustellen und den Vertrag zu lösen, ohne dass wir gegenüber dem Abnehmer zu jeglichem Schadenersatz verpflichtet sind. Der Abnehmer ist zur vollständigen Vergütung unserer Kosten, Schäden und Interessen verpflichtet, die sich dadurch für uns ergeben.
- 9.3** Der Abnehmer sichert uns gegen Ansprüche die Dritte wegen Verletzung ihrer Rechte, wie in diesem Artikel bezeichnet, gegen uns geltend machen. Artikel 8.2 ist demgemäß anzuwenden.

ARTIKEL 10: BESONDERE GÜTER

- 10.1** Falls wir auf Ersuchen des Abnehmers Güter anfertigen, die wir bis dahin nicht oder nicht in dieser Ausführung produzierten, dann sind wir berechtigt, diese Artikel auch für Dritte anzufertigen. Die Prüfung von Mustern der besonderen Güter hat innerhalb von 14 Tagen nach Versendung durch uns oder in unserem Namen zu erfolgen.

ARTIKEL 11 ANWENDBARES RECHT

- 11.1** Auf all unsere Verträge oder daraus folgende beziehungsweise daran angeknüpfte Vereinbarungen wird Niederländische Recht angewandt, dies mit Ausschluss der einförmigen Gesetze über den Internationalen Handelskauf beweglicher Güter von 1964. Es wird erwartet, dass die Verträge an unserem Niederlassungsort ausgeführt werden.

ARTIKEL 12: BEWEIS

- 12.1** Angesichts des finanziellen Umfangs der wechselseitigen Verpflichtungen aus mit uns geschlossenen Verträgen sind, vorbehaltlich des Gegenbeweises mit allen Mitteln, unsere Verwaltungsdaten maßgebend.
- 12.2** Unter dem Vorbehalt des Gegenbeweises mit allen Mitteln gelten zwischen dem Abnehmer und uns die auf der Rechnung, dem Frachtbrief und/oder dem Packzettel angegebenen Zahlen, Maße und Gewichte als zutreffend.

ARTIKEL 13: SCHLUSSARTIKEL

- 13.1** Diese Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen werden bei der Industrie- und Handelskammer in Apeldoorn / Niederlande unter der Nummer 08051544 hintergelegt. Auf schriftliche Anfrage erhält der Abnehmer kostenlos zusätzliche Abschriften dieser Bedingungen von uns.